

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark Brandbühl“  
21. Flächennutzungsplanteiländerung „Solarpark Brandbühl“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge**

Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 02.12.2022 bis 10.01.2023.

**A: Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:**

- A1 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart, 20.12.2022
- A2 Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.11.2022
- A3 Vodafone West GmbH, 29.12.2022
- A4 Singen, VVG Singen, 12.12.2023

**B: Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:**

- B1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 19.12.2022
- B2 Polizeipräsidium KN, 19.12.2022
- B3 Landratsamt Konstanz, 03.01.2023 - abweichende Fach-Stellungnahmen zur FNP-Teiländerung *in kursiv*
- B4 Deutsche Bahn AG, 03.01.2023
- B5 Stadtwerke Radolfzell, 09.01.2023

**C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:**

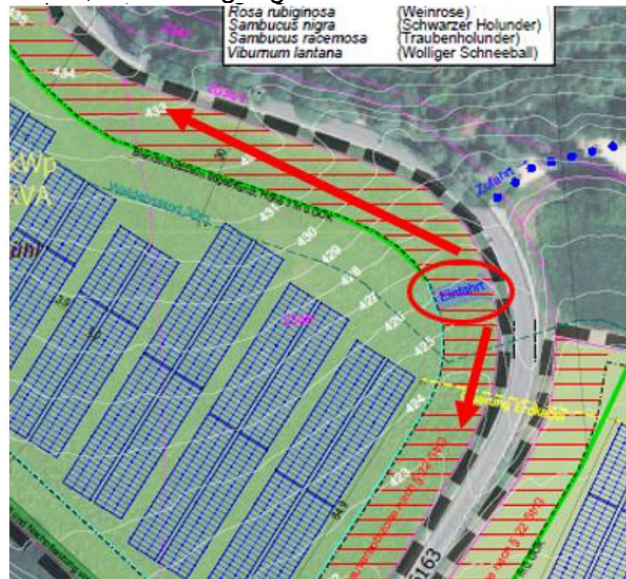
- C1 Bürger 1, 01.12.2022



	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer <a href="https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd">https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd</a>) und LGRBwissen <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <a href="https://isong.lgrb-bw.de">https://isong.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Der östliche Teil des Plangebietes liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiet "WSG TB SÄCKLE, Radolfzell" (LUBW-Nr. 335044), sowie in der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten gemeinsamen Wasserschutzgebiets für die Fassungen TB SÄCKLE, TB LERCHENTAL und QU. WIDHAU, Radolfzell. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

	<p>Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>B2</p>	<p><b>Polizeipräsidium Konstanz</b> <b>Stellungnahme vom 19.12.2022</b> <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ausgehend von den Aussagen des Blendgutachtens und der Begründung wird es nach bisheriger Planung zu Sichtstörungen des Straßenverkehrs durch Reflexionen kommen. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer ist das nicht hinnehmbar. § 16 Abs. 2 LBO gibt vor, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht durch bauliche Anlagen oder deren Benutzung gefährdet werden darf. Der Solarpark muss deshalb so errichtet werden, dass von ihm keine negativen Einflüsse auf den Straßenverkehr ausgehen. In Ziffer 4.1.8 der Begründung wird ausgeführt, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Verkehrsraum durch Anbringung einer Beschilderung mit Hinweis auf eine mögliche Blendwirkung angebracht werden können. Die StVO sieht keine entsprechenden Verkehrszeichen vor und § 45 StVO kennt keine Möglichkeit bewusst zugelassene negative Verkehrseinflüsse durch Bauwerke wie die Photovoltaikanlage mit Mitteln der StVO zu reduzieren oder zu verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet. Die Textbausteine in Ziffer 7.3 der textlichen Festsetzungen und in Ziffer 4.1.8 der Begründung zu einer möglichen Beschilderung werden gestrichen. Auf die ergänzende Kurzdarstellung des Blendgutachtens sowie die Stellungnahme „B3.6 Straßenbauamt“ wird verwiesen. Alle verhältnismäßigen Maßnahmen werden im VEP festgesetzt und vom Vorhabenträger umgesetzt. Eine vollständige Vermeidung von Blendungen kann es</p>

Des Weiteren raten wir von der derzeit geplanten Zufahrt zur westlichen Teilfläche ab. Durch die Lage im Innenkurvenbereich können wartepflichtige Fahrer von den hier zum Bau und später zur Unterhaltung verkehrenden Transportern und Lkw über die Beifahrerseite nicht weit genug übersehen, ob sie Vorfahrt gewähren müssen. Deshalb wird empfohlen, die Zuwegung weiter südlich oder deutlich weiter westlich anzulegen.



Hingewiesen werden soll noch auf einen weiteren Punkt. In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird in § 2 Ziffer 2.2 ein Abstand der Werbeanlagen von mindestens 7,5 m vom Fahrbahnrand gefordert. Dies widerspricht jedoch den Aussagen der Ziffer 4.1 der planungsrechtlichen Festsetzung und Begründung sowie die Vorgabe aus § 22 Abs. 1 Nr. 1a StrG BW, wo entlang von Kreisstraßen, hier der K 6163, eine Anbaubeschränkung von 15 m einzuhalten ist.

nicht geben. Die Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer wird jedoch durch diese Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Die Verkehrsdichte auf der heutigen Kreisstraße ist gering.

Wird beachtet.  
Von der Zufahrt in der Kurve wird Abstand genommen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine alternative Zufahrt weiter im Süden nahe dem Bahnübergang verzeichnet. Diese wird weiterverfolgt. Die Planzeichnung wird geändert.

Wird beachtet.  
Der Textbaustein wird angepasst.

	<u>Redaktioneller Hinweis:</u> In Ziffer 4.1.6 der Begründung muss genannte die Vorschrift RAL 2012 und nicht RAS 2012 lauten. Die RAS wurde vor Jahren innerorts durch die RAS (Richtlinie für Stadtstraßen) und außerorts die RAL (Richtlinie für Landstraßen) ersetzt.	Wird beachtet und korrigiert.
B3  (BP) (FNP)	<b>Landratsamt Konstanz Stellungnahme vom 03.01.2023 Anlagen zur Stellungnahme: keine</b>  Stellungnahmen zum Bebauungsplan <i>Abweichende Fachstellungen zur FNP-Änderung kursiv</i>	
B3.1	<b>Forstverwaltung</b> Es haben sich seit der Stellungnahme vom 27.04.2022 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme zur vorherigen Beteiligung. Anmerkungen zu Ihren Abwägungsvorschlägen: 1. Die Aussage 2 zu B5.2, dass im angrenzenden Altholzbestand (westlicher Teil des Solarparks) keine Holzernte stattfindet ist nicht korrekt. Entlang der Straße müssen die Waldbäume jährlich kontrolliert werden und im Fall bestehender Beeinträchtigungen gefällt werden. Die Anforderungen an Fällarbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit unterscheiden sich im betroffenen Bereich nicht von Fällarbeiten im Rahmen einer regulären Holzernte. Der Aufwand bei notwendigen Baumfällungen kann nach dem Bau der Anlage erhöht sein. 2. Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zwischen Antragsteller und Waldbesitzer ist sinnvoll und wird begrüßt.	1. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster sowie der Kreisforstverwaltung erfolgte. Es ist keine Änderung der Baugrenzen und Festsetzungen erforderlich. 2. Wird zur Kenntnis genommen.
B3.2	<b>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht</b> <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</u> Im Rahmen des o.g. Bebauungsplans wurde durch die Ingenieure AG Möhler + Partner ein Blindgutachten, Bericht Nr. 770-6796 vom Juli 2022, erstellt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Blenddauer durch den geplanten Solarpark auf die benachbarte, südlich der Bahnlinie gelegene Wohnbebauung im ersten OG über den zulässigen 30	

	<p>min. pro Tag und 30 h pro Jahr der Vorgaben des LAI liegen und weitergehende Maßnahmen erforderlich sind. Auch in Bereichen auf der Kreisstraße K 6163 und der Bahnlinie führt der Solarpark zu Blendungen im fovealen Sichtbereich der Fahrzeugführer, wodurch Maßnahmen zur Reduzierung der Blendungsdauern erforderlich werden. Die Vorschläge des Gutachters wurden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter 7.1 übernommen. Unsererseits wird empfohlen, die in der Begründung aufgeführten Höhenangaben des jeweiligen Blendschutzes zur Präzisierung der Festsetzung mit in die Textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Inwieweit die Maßnahmen zur Reduzierung der Blendung in Bezug auf die Verkehrssicherheit ausreichend sind, obliegt der Beurteilung des Straßenbauamts. Wir verweisen daher auf die Ausführungen des Straßenbauamts.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.</p> <p><u>Stellungnahme zur FNP-Änderung:</u> <i>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans. Wir möchten jedoch auf unsere Stellungnahme zum parallel verlaufenden Bebauungsplan „Solarpark Brandbühl“ verweisen.</i></p>	<p>Wird beachtet. Die Höhenangaben des jeweiligen Blendschutzes werden zur Präzisierung der Festsetzung mit in die Textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bodenaushub fällt bei dem Vorhaben nicht an.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B3.3</p>	<p><b>Kreisarchäologie</b> <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</u> Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p> <p><u>Stellungnahme zur FNP-Änderung:</u> <i>Es bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Es wird auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege in den textlichen Festlegungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Brandbühl“ verwiesen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

B3.4	<p><b>Landwirtschaft</b> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27. April 2022.</p> <p>(Stellungnahme vom 27. April 2022: Der Planbereich wird derzeit überwiegend als Acker genutzt und wird in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als <b>Vorrangflur Stufe I</b> dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Fläche, die direkt an die Bahnlinie sowie an den im nördlichen Bereich bestehender Wald angrenzt und mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.)</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.5	<p><b>Naturschutz</b> <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan:</u> Die Stadt Radolfzell beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Brandbühl“. Mit Schreiben vom 27.04.2022 hat die Untere Naturschutzbehörde bereits Stellung zum Vorhaben genommen. Zwischenzeitlich wurde der Umweltbericht durch das Büro 365° freiraum + umwelt (Stand: 18.08.2022) überarbeitet. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Umwandlung von Acker in Grünland eine Aufwertung mit sich bringt. Diese reicht aus, um die entstehenden Eingriffe vollständig zu kompensieren. Die Minimierungsmaßnahmen M7 bis M9 sind umgehend nach Aufstellung der Module umzusetzen. Sofern die Vermeidungs- (V1 – V3) und Minimierungsmaßnahmen (M1 – M9) vollumfänglich umgesetzt werden, bestehen <u>keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken</u>.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.





<p>sofern sich im Rahmen der Benutzung herausstellen sollte, dass es trotz der realisierten Maßnahmen zu einer erheblichen Blendwirkung kommt, vom Vorhabenträger auf seine Kosten umgehend Maßnahmen zu ergreifen sind.</p> <p>Ein Eingreifen nur bei erheblichen Blendwirkungen (Punkt 7.4) halten wir aus Verkehrssicherheitsgründen für nicht geeignet. Es ist einerseits eine Frage der Definition, was bei Blendungen unter „erheblich“ verstanden wird, andererseits sind Blendwirkungen auf den Straßenverkehr generell nicht akzeptabel. Jede Art der Blendung kann zu Verkehrsunfällen führen. Die Sicherheit des Straßenverkehrs wird gefährdet.</p> <p>Um die Verkehrsgefährdungen auszuschließen, müsste mit der Aufstellung der Paneele die Geschwindigkeit auf der K 6163 reduziert werden, sofern die Blendschutzzäune bei der vorgesehenen Höhe bleiben. Ob ein Hinweis „Blendung“ nach der StVO zulässig ist, muss die Straßenverkehrsbehörde abklären. Es ist auch Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde zu ermitteln, ab welcher Geschwindigkeit eine Blendung keine Auswirkungen auf den Verkehr hat. Hier darf nicht vergessen werden, dass die K 6163 in den kommenden Jahren für einen Ausbau und den Bau eines Radweges vorgesehen ist. Inwieweit eine Geschwindigkeitsreduzierung bei einer gut ausgebauten aber auch bei der bestehenden Kreisstraße von den Verkehrsteilnehmern akzeptiert wird, sollte auch bedacht werden. Hier ist die Zusatzbeschilderung wegen der Art der Gefahr wichtig.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem Bau eines Radweges ist auch dringend mit dem Vorhabenträger in dem zu schließenden Vorhaben- und Erschließungsplan mitaufzunehmen, dass bei einer Verbreiterung der K 6163 und dem Neubau eines Radweges eine Überprüfung der Blendschutzmaßnahmen und daraus resultierend notwendige Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt werden müssen. Die Lage und</p>	<p>Es liegt auch im Interesse des Vorhabenträgers, die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße zu gewährleisten. Jedoch werden die wenigen Blendungen, die physikalisch noch möglich sind, aller Voraussicht nach den Verkehr auf der Kreisstraße kaum beeinträchtigen. Die Bundesweite Straßenverkehrszählung 2015 gibt für den betroffenen Straßenabschnitt rd. 1.663 Kfz/24 h (DTV) an und damit eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung. Die Abwertung von einer Kreis- zur Ortsstraße ist offenbar angedacht, da sie fast ausschließlich von Quell- und Zielverkehr und von Einheimischen genutzt wird.</p> <p>Nach Aussage des Polizeipräsidiums sieht die StVO keine entsprechenden Verkehrszeichen vor.</p> <p>Die textliche Festsetzung 7.1 wird ergänzt mit „Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße, der Bahnlinie <u>oder einem künftigen Radweg</u>“.</p>
--	---

<p>Höhe der Straße kann sich ändern, auch Blendwirkungen auf den Radverkehr sind zu untersuchen.</p> <p>Laut dem Gutachten (S. 24 letzter Absatz) wird auch der Einmündungsbereich in die K 6163 ggf. als kritisch betrachtet, da eine gute Sicht erforderlich ist, um beim Einfahren in die Kreisstraße die Kfz auf der Kreisstraße K 6163 sehen zu können. Hier erwarten wir Vorschläge zur Verbesserung der Situation.</p> <p>Im westlichen Bereich ist eine neue Zufahrt auf das Gelände vorgesehen. Es wurde ein Sichtfenster von 110 m im Rechtsplan eingetragen. Das bedeutet, dass von einer gefahrenen Geschwindigkeit von 70 km/h ausgegangen wurde. Inwieweit hier tatsächlich in diesem Streckenabschnitt diese Geschwindigkeit gefahren wird, kann von uns nicht beurteilt werden. Sind hier Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen worden? Da nach einem Ausbau der K 6163 auch höhere gefahrene Geschwindigkeiten vorstellbar sind, sollte zumindest in südlicher Richtung das Sichtfenster vergrößert werden. Dies natürlich in Abhängigkeit von der Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde zur Reduzierung der Geschwindigkeit wie oben geschrieben.</p> <p>In der Zusammenfassung des Gutachtens wird geschrieben, dass an einigen Immissionsorten Blendungen prognostiziert werden, die im fovealen Sichtbereich der Verkehrsteilnehmer liegen können. Das Blendgutachten schließt eine Blendwirkung nicht aus. Die Ausführungen im Gutachten (S.29-30) sagen trotz der geplanten Maßnahmen Blendungen voraus.</p> <p>Da die Verkehrssicherheit aber auf jeden Fall ab Aufstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gesichert sein muss, sind Maßnahmen zu überlegen und anschließend zu realisieren, die gewährleisten, dass von Anfang an keine Blendwirkungen die Sicherheit des Verkehrs gefährden.</p>	<p>Es handelt sich um die Einmündung eines unbefestigten Forst- und Feldweges in die Kreisstraße. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die auf dem Weg befindlichen Kfz mit geringer Geschwindigkeit der Einmündung nähern und bei schlechten Sichtverhältnissen besondere Vorsicht bei der Einfahrt in die Kreisstraße walten lassen.</p> <p>Die westliche Einfahrt wird nach Süden Richtung Bahnübergang verlagert. Die Sichtfenster sind in der Planzeichnung vermerkt. Geschwindigkeitsmessungen wurden nicht vorgenommen. Die Angaben zur Geschwindigkeit und Länge des Sichtfenster stammen aus der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz vom 28.03.2022. Es ist nicht anzunehmen, dass im Bereich einer Kurve und eines Bahnübergangs Geschwindigkeiten von mehr als 70 km/h gefahren werden.</p> <p>Auf die ergänzende Kurzstellungnahme des Blendgutachters sowie Stellungnahme „B2 Polizeipräsidium“ wird verwiesen.</p> <p>Ein mehr als 4 Meter hoher Zaun, um jegliche Blendungen auszuschließen, wäre unverhältnismäßig im Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens und des hochwertigen Landschaftsbildes mit Erholungseignung.</p>
---	---

	<p><u>Stellungnahme zur FNP-Änderung:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Unsere Ausführungen zum Bebauungsplan sind zu beachten.</p>	<p>Durch den Einsatz blend- und reflexionsarmer Module, die flache Neigung und die großen Abstände zur Straße wird die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf ein unerhebliches Maß reduziert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B3.7</p>	<p><b>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 05.04.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Darüber hinaus wird um die Beachtung der folgenden Anmerkung gebeten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt. Die Versiegelungen sind mit 3.100 Ökopunkten bewertet. Die Ausgleichsmaßnahmen sind noch zu benennen und entsprechend nachzureichen.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.</p> <p>Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha überschreiten, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Der Inhalt und Umfang des Konzeptes sind im Voraus mit der UBB abzustimmen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend durch die Nutzungsextensivierung (Maßnahme M6) ausgeglichen.</p> <p>Entsprechende Bodenschutzmaßnahmen sind in den Hinweisen Nr. 3 beschrieben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Einwirkung auf die Böden im Solarpark ist minimal, temporär und nicht mit sonst bei Bauvorhaben üblichen flächigen Eingriffen in den Boden zu vergleichen, da die Modultische mittels punktuellen Aufständungen im Boden verankert werden. Es wird von einer versiegelten Fläche von weit weniger als 0,5 ha ausgegangen. Insgesamt entstehen durch den Bau und Betrieb der Solaranlage geringere Einwirkungen in den Boden</p>

		als durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung. Daher kann auf ein Bodenschutzkonzept verzichtet werden.
B4	<p><b>Deutsche Bahn AG</b> <b>Stellungnahme vom 03.01.2023</b></p> <p><b>Anlagen zur Stellungnahme:</b> <b>3 Lagepläne zum Ausbau und Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn Radolfzell-Friedrichshafen</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange <u>keine Einwendungen</u>, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Grundsätzlich bestehen von Seiten der betrieblichen Infrastrukturplanung keine Einwendungen zum Bau des Solarparks.</p> <p>Gemäß den Planunterlagen stellen die Zugänge zu den einzelnen Flächen kein Problem zum vorhandenen Bahnübergang dar. Diese dürfen aber nicht oder nur in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der DB Netz AG geändert werden. Es muss auch während der Bauphase sichergestellt werden, dass die Baustellenverkehre nicht den Verkehrsfluss der Kreisstraße behindern oder einschränken und dadurch eine Gefährdung im BÜ-Bereich verursacht. Ggf. muss der BÜ durch Posten gesichert werden, wenn dies nicht gewährleistet ist. Hierzu bedarf es im Vorfeld einer Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und Vertretern der DB Netz AG.</p> <p>Die Bahnstrecke von Stahringen nach Friedrichshafen soll elektrifiziert werden,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet und sichergestellt.</p> <p>Eine Abstimmung zum Bauvohaben und insbesondere zur Lage des geänderten Einfahrtsbereichs im Westteil erfolgte mit zuständigen Vertretern der DB (u.a. Herr Harreus, DB).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aus der Änderung des bestehenden Bahnübergangs 'Rehbösch I' ergibt sich für die nachgefragten Grundstücke entlang der Stahlinger Straße geringfügiger Grunderwerb und eine Änderung der bestehenden Geländemodulierung (Böschungen/Gräben). Darüber hinaus sind auf Basis der aktuellen Planungstiefe (Ende Vorplanung Lph 2) vorerst keine weiteren Kollisionen erkennbar.

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Korte, christian.korte@deutschebahn.com, Tel.: 015232191894

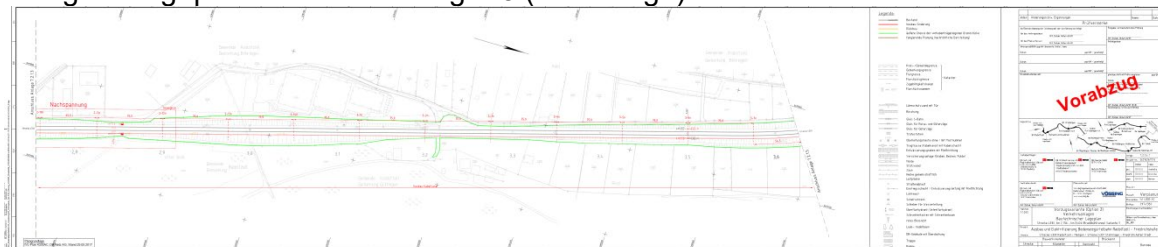
Anbei die aktuelle Planung im betroffenen Bereich.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wird beachtet und zugesichert.

Anlagen: Lagepläne Elektrifizierung 1-3 (Vorabzüge)



<p>B5</p>	<p><b>Stadtwerke Radolfzell</b> <b>Stellungnahme vom 09.01.2023</b></p> <p><b>Anlagen zur Stellungnahme: Lagepläne Strom+Wasser</b></p> <p>Strom: Solarpark wird an das Netz der SWR angeschlossen. Erschließung kann nur über den öffentlichen Weg Richtung Osten/Brandbühlhalde erfolgen          Gas, Wasser, Wärme: nicht betroffen          Internet BK: Mitverlegung geplant          PV: Vorbehaltlich der Genehmigung kein Einwand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

zu C: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
C1	<p><b>Bürger 1</b> <b>Stellungnahme vom 01.12.2022</b></p> <p>Anregungen: Zu dem B-Plan-Entwurf vom 18.08.2022 bringe ich nachfolgende Bedenken und Anregungen vor:</p> <p>Grundsätzlich wird die Notwendigkeit für energieerzeugende Anlagen aus Naturkräften gesehen und die geplante PV-Anlage mit den nachfolgenden Bedenken und Anregungen dem Grunde nach nicht abgelehnt.</p> <p>1. Bei den Grundstücken handelt es sich überwiegend (ausgenommen evtl. einer akzeptablen Konversionsfläche entlang dem Bahngleis) um eine weitgehend ebene landwirtschaftliche Flächen die zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt wurden / wird und werden können. Durch die geplante PV-Anlage wird die Fläche in Zukunft nur noch als extensives Grünland nutzbar sein und damit der Lebensmittelproduktion entzogen. Es ist alles Mögliche untersucht worden, aber die Bodenqualität (z.B. nach der Reichsbodenschätzung) fließt nicht in die Planung ein.</p> <p>2. Da die Stadt derzeit einen Konversionsflächenplan für PV-Anlagenstandorte im Stadtgebiet erarbeitet, stellt sich die Frage, warum hier nicht abgewartet wird bis diese Grundlagenplanung fertiggestellt ist. Hier entsteht der Eindruck, dass schnell noch vor einem Konversionsflächenplan Tatsachen geschaffen werden sollen.</p> <p>3. Der Abstand zu dem Feldweg / Fußweg (Fläche M 8) ist bei der Höhe der Anlage viel zu gering. Wir haben dort eine Bank gespendet und die Aussicht ist mit der hohen PV-Anlage dahin. Damit hier nicht eine "Schlucht" zwischen Waldrand und PV-Anlage entsteht, sollte ein Abstand der PV-Anlage sowie einer vermutlichen Einzäunung dieser von mind. 50 m vom Feldweg vorgesehen werden. Strauchhecken wie geplant sollten dort auch nur bis zu einer Höhe von 1,50 m gepflanzt werden dürfen. Der Waldabstand für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Es handelt sich um geneigte Flächen, die insbesondere im Westteil eine hohe Erosionsgefährdung aufweisen (Kap. 8.6 Umweltbericht). Die Wertigkeit der Bodenfunktionen aus der Bodenschätzung diene als Grundlage der Eingriffs-Kompensationsbilanz in das Schutzgut Boden (Kap. 12.1 UB). Im Umweltbericht werden Aussagen getroffen zur landwirtschaftlichen Bedeutung der Flurstücke (Vorrangflur Stufe I, Kap. 8.10 UB). Die fruchtbaren Böden gehen nicht verloren. Durch den Bau des Solarparks ist nicht mit großflächigen, irreparablen Eingriffen in den Boden zu rechnen. Nach Ende der Nutzungsdauer des Solarparks ist ein Rückbau der Module problemlos möglich.</p>



<p>baul. Anlagen von 30 m ist im B-Plan-Entwurf eingezeichnet, dennoch sind im Vorhaben- und Erschließungsplan PV-Module im Waldabstand vorgesehen.</p> <p>4. Im B-Plan-Entwurf ist nicht eindeutig definiert, wie hoch die PV-Module über GOK hinausragen dürfen. Es steht nur "Solarmodule 2,50 m über GOK". Ist damit die Ober- oder Untergrenze gemeint? Vermutlich sollen die Solarmodule maximal 2,50 m über GOK hoch sein. Dass ein B-Plan eindeutig Regelungen haben muss, ist den verantwortlichen Fachleuten sicher bewusst.</p> <p>5. Die Sinnhaftigkeit der Festsetzung einer Grundflächen Zahl hier von 0,6 entzieht sich meiner Vorstellung. Der B-Plan ist auch ohne eine GRZ schon ein Bürokratiemonster.</p> <p>6. Der Verzicht auf nächtliche Beleuchtung Fläche V1 sollte für das gesamte Planungsgebiet gelten und nicht nur für die mit PV-Modulen bebaute Fläche.</p> <p>7. Bei den Trafohäuschen kommt es je nach Ausführung zu einem Brummgeräusch. Im B-Plan sollte festgeschrieben werden, dass keine Geräusche durch die Anlagen entstehen dürfen.</p> <p>8. Die Anlage wird vermutlich insgesamt eingezäunt. Im B-Plan-Entwurf ist weder die Lage der Einzäunung noch die max. Höhe der Einzäunung angegeben. Eingezäunt sollten, um möglichst viel Freie Landschaft zu erhalten, nur die von PV-Modulen und Trafohäuschen benötigten Flächen, nicht die umschließenden Grünflächen.</p> <p>9. PV-Anlagen werden heute mit Kameras überwacht. Hierzu finden sich im B-Plan-Entwurf keine Regelungen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme B3.4 des Landwirtschaftsamts wird verwiesen.</p> <p>2. Die Stadt erstellt derzeit eine Potenzialstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Da die Ergebnisse nicht zeitnah vorliegen, sollten parallel bereits laufende Initiativen für Solarparks unterstützt werden. Für den Solarpark Brandbühl wurden die Verhandlungen mit den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen bereits abgeschlossen und der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan am 16.03.2022 gefasst.</p> <p>3. Der Abstand zwischen Waldweg und Einzäunung wurde mit 10 m festgesetzt. Entlang des Weges wird auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde eine Obstbaumreihe gepflanzt und eine Heckenvorpflanzung vor den Zaun vorgenommen, um den Solarpark einzugrünen. Der gesetzliche Waldabstand kann im vorliegenden Fall unterschritten werden, da keine Anlagen mit Feuerstätten geplant sind. Eine Abstimmung mit dem Kreisforstamt erfolgte.</p> <p>4. Die Höhen der baulichen Anlagen sind in der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 eindeutig definiert („Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante GOK“).</p>
--	---

		<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Festsetzung einer GRZ oder einer GR ist erforderlich und für Solarparks üblich. Die GRZ gibt hier die mit Modulen überschirmte Fläche wieder (0,6 entspricht 60 %).</li> <li>6. Die Maßnahme V1 bezieht sich auf das gesamte Plangebiet.</li> <li>7. Dies wird in den Hinweisen des Bebauungsplans unter Punkt 9 Lärmimmissionsschutz sowie im Umweltbericht Kap. 8.1 thematisiert.</li> <li>8. Die Einzäunung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt, der Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Eingezäunt wird nur die Fläche der Baugrenzen. Die umliegenden Grünflächen bleiben frei.</li> <li>9. Eine Kameraüberwachung ist nicht vorgesehen. Eine 2m hohe Einzäunung ist für den Versicherungsschutz ausreichend.</li> </ol>
--	--	--

Stand: Juni 2023

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen

**D: Verwaltungsinterne Stellungnahmen:**

D1 Stadt Radolfzell, Baurecht , Email 02.01.2023

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	
D1	<b>Stadt Radolfzell, Baurecht</b> <b>Stellungnahme vom 02.01.2023</b> <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b>  Baurecht hat keine Einwände. P.S.: auch bei solchen B-Plänen bitte an Pflege Liste und GIS denken.	